

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Staatliche Pressestelle

Nr. 142

MONTAG, DEN 28. JULI

1969

## Inhalt

	Seite		Seite
Ordnung der Diplomprüfung für Soziologen ....	921	Ordnung der Diplomprüfung für Biologie .....	924

## BEKANNTMACHUNGEN

### Ordnung der Diplomprüfung für Soziologen in der Fassung vom 27. Mai 1969

#### § 1

#### Zweck und Inhalt der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung für Soziologen bildet den ordnungsgemäßen Abschluß des Hochschulstudiums der Soziologie und der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

(2) Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens wissenschaftlich zu erfassen versteht, und daß er in den grundlegenden Fragen und Lehren dieser Fächer ausreichende Kenntnisse besitzt. Er soll die Fähigkeit zeigen, sich ein selbständiges Urteil über soziologische, volkswirtschaftliche, sozialgeschichtliche und politische Zusammenhänge zu bilden. Seine Allgemeinbildung muß dem erstrebten Grad entsprechen.

#### § 2

#### Prüfungsamt

(1) Die Diplomprüfung für Soziologen wird unter der Leitung des Prüfungsamtes für die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Diplomprüfungen durchgeführt.

(2) Das Prüfungsamt besteht aus dem vom Präses der Schulbehörde im Einvernehmen mit der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ernannten Vorsitzenden und den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute, Diplom-Handelslehrer, Diplom-Soziologen und Diplom-Politologen. Den Vorsitzenden vertritt bei Verhinderung das dem Prüfungsamt am längsten angehörende Mitglied; bei gleich langer Zugehörigkeit entscheidet das höhere Lebensalter.

#### § 3

#### Prüfungsausschuß

(1) Die Diplomprüfung wird vor dem Prüfungsausschuß für Diplom-Soziologen abgelegt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes auf Vorschlag der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ernannt und abberufen. Sie werden in der Regel auf unbestimmte Zeit bestellt, können jedoch auch auf bestimmte Zeit oder für eine Prüfung ernannt werden.

(3) Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt ein Ordinarius der Soziologie oder der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Er wird vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes auf Vorschlag der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät jeweils für drei Jahre ernannt. Das gleiche gilt für seinen Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes ist von Amts wegen stimmberechtigtes Mitglied im Prüfungsausschuß.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt aus dem Kreise der Mitglieder des Prüfungsausschusses die Prüfer für jede Prüfung.

#### § 4

#### Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfaßt die Anfertigung der Diplomarbeit, der zweite Teil die Anfertigung der Klausurarbeiten und die mündliche Prüfung.

(2) Die Anträge auf Zulassung zu den beiden Teilen der Diplomprüfung sind schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Über die Zulassung zu jedem der beiden Teile der Diplomprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gesondert.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind beizufügen:

- a) der Nachweis eines Studiums von fünf Semestern; Kandidaten, die ihre Vorprüfung vor Beginn des vierten Semesters abgelegt haben, können die Zulassung zur Diplomarbeit bereits nach Ablauf des vierten Semesters erhalten,
- b) der Nachweis, daß die Vorprüfung bestanden ist,
- c) der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

(4) Das Thema der Diplomarbeit wird nach der Zulassung genehmigt (§ 7 Absatz 1).

(5) Die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung setzt voraus, daß der erste Teil der Diplomprüfung bestanden ist und daß der Kandidat mindestens acht Semester — davon in der Regel die letzten beiden Semester an der Universität Hamburg — ordnungsgemäß dem Studium der Sozialwissenschaften obgelegen hat. Über die Anrechnung von Studiensemestern anderer Fachrichtungen oder an ausländischen Hochschulen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Dem Gesuch auf Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung sind beizufügen:

1. das Reifezeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten höheren Schule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. ein vom Kandidaten verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit einer Darstellung seines Bildungsganges und der ausdrücklichen Angabe, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Erfolg der Kandidat sich bereits einer sozialwissenschaftlichen Diplomprüfung oder einer anderen Abschlußprüfung nach einem Hochschulstudium unterzogen hat,
3. der durch das Studienbuch zu führende Nachweis über die besuchten Vorlesungen, Übungen und Seminare,
4. der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an einer Klausurübung in Statistik,
5. der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an einer zweisemestrigen Übung über die Methoden der empirischen Sozialforschung,
6. der durch die Vorlage je eines Scheines zu erbringende Nachweis ausreichender Kenntnisse der Grundbegriffe der Soziologie und der Geschichte der Soziologie,
- 6 a. der Nachweis, daß die Vorprüfung (§ 4 a) bestanden ist,
7. der durch Scheine zu erbringende Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen und Seminaren:
  - a) je eine soziologische Übung für mittlere Semester und für Fortgeschrittene,
  - b) eine volkswirtschaftliche Übung für mittlere Semester,
  - c) eine sozialgeschichtliche Übung für Fortgeschrittene oder eine psychologische Übung oder ein psychologisches Seminar,
  - d) je eine Übung oder ein Seminar in den weiteren Wahlpflichtfächern (§ 6 Absatz 1 Nummer 5 und 6),
8. die Angabe der Wahlpflichtfächer (nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 und 5) und etwa vom Kandidaten gewünschter Zusatzfächer nach § 11,
9. ein Leumundszeugnis, sofern sich die Meldung zur Prüfung nicht unmittelbar an das Hochschulstudium anschließt,
10. der Nachweis darüber, daß der erste Teil der Diplomprüfung bestanden ist.

(7) Die durch Absatz 6 Nummern 4 bis 7 geforderten Scheine müssen spätestens im vorletzten Studiensemester erworben sein.

#### § 4 a

##### Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat fristgemäß (Absatz 2) die folgenden Leistungsnachweise erbracht hat:

1. Klausurschein Grundbegriffe der Soziologie,
2. Klausurschein Geschichte der Soziologie,

3. Klausurschein Methoden der empirischen Sozialforschung,
4. Klausurschein Statistik,
5. Anfänger- oder Proseminarschein Soziologie,
6. Proseminarschein Wirtschafts- und Sozialgeschichte (zweisemestrige Übung) oder Anfänger- oder Proseminarschein Psychologie,
7. Anfänger- oder Proseminarschein Volkswirtschaftslehre.

(2) Die Scheine sind bis zum Abschluß des vierten Fachsemesters vorzulegen. Höchstens drei Scheine, die der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt erfolglos zu erlangen versucht hat, können noch im fünften Fachsemester erworben werden. In besonderen Härtefällen sind Ausnahmen zulässig; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Vom fünften Fachsemester an dürfen jegliche Lehrveranstaltungen der Fachrichtungen Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Handelslehre und Soziologie nur belegt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Vorprüfung bestanden ist oder die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 gegeben sind.

(4) Bei Studienfachwechsel werden auf die Fristen gemäß Absätze 2 und 3 Fachsemester in den Fachrichtungen Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Handelslehre und Politische Wissenschaft insoweit angerechnet, als dies auf Grund der Gleichartigkeit der Studiengänge einschließlich der zu erbringenden Studienleistungen gerechtfertigt ist. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

#### § 5

##### Teile der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung wird in der Regel einmal im Semester abgehalten.

(2) Die Prüfung besteht aus einer Diplomarbeit, den Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung; sie findet in dieser Reihenfolge statt.

#### § 6

##### Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind:

1. Allgemeine Soziologie,
2. Spezielle Soziologien und empirische Sozialforschung,
3. nach Wahl des Kandidaten (Wahlpflichtfach) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte oder Psychologie,
4. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
5. nach Wahl des Kandidaten (Wahlpflichtfach) ein weiteres Fach der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen oder einer anderen Fakultät, soweit dieses Fach an der Universität Hamburg hinreichend vertreten ist.

(2) Durch Beschluß des Prüfungsamtes kann allgemein oder für den einzelnen Fall die Wählbarkeit nicht ausreichend vertretener Fächer oder die Kombination von Fächern, die dem Prüfungszweck nicht entspricht, aufgehoben werden.

(3) Auf Antrag des Kandidaten kann ein Wahlpflichtfach erlassen werden, wenn er nachweist, daß er während der letzten drei Jahre — gerechnet von der Einreichung des Zulassungsgesuchs an — in diesem Fach eine Prüfung bestanden hat, in der mindestens die gleichen Anforderungen gestellt wurden, und daß er in dem zu

erlassenden Fach mindestens die Note „befriedigend“ erhalten hat. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch die freie wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden, sofern sie ein soziologisches oder ein sozial- und wirtschaftsgeschichtliches Thema behandelte. Von der Drei-Jahresfrist kann in begründeten Fällen abgesehen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen des Absatzes 3 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## § 7

## Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine freie wissenschaftliche Arbeit mit sechs Monaten Bearbeitungsdauer. Das Thema ist vom Kandidaten in der Regel aus dem Gebiet der Soziologie oder der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte zu wählen. Es muß von einem Mitglied des Prüfungsausschusses gebilligt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Bearbeitungsfrist in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei empirisch-soziologischen Untersuchungen, um höchstens sechs Monate verlängern.

(2) Der Arbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, sind als solche kenntlich zu machen. Der Kandidat hat die durch eigene Unterschrift zu bekräftigende Versicherung abzugeben, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

(3) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern.

(4) Wird die Ablieferungsfrist der Diplomarbeit versäumt, so gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

## § 8

## Klausurarbeiten

(1) Der Kandidat hat je eine Klausurarbeit aus den Prüfungsfächern (§ 6) und gegebenenfalls aus den Zusatzfächern (§ 11) zu schreiben.

(2) Für jede Klausurarbeit werden zwei Themen zur Wahl gestellt und dem Kandidaten unmittelbar vor Beginn der Klausur mitgeteilt. Gleichzeitig wird dem Kandidaten bekanntgegeben, welcher Hilfsmittel er sich bedienen darf.

(3) Für die Klausurarbeiten wird jeweils eine Arbeitszeit von fünf Stunden gewährt.

(4) Erscheint ein Kandidat zur Anfertigung einer Klausurarbeit nicht oder liefert er eine Arbeit nicht ab, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ist ein wichtiger Grund gegeben, so sind sämtliche Klausurarbeiten erneut zu schreiben. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein amtliches Arzteugnis nachgewiesen wird.

## § 9

## Ausschluß von der weiteren Prüfung

Werden die Hausarbeit oder zwei Klausurarbeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann der Kandidat an den weiteren Prüfungsleistungen nicht teilnehmen. In diesem Fall ist die Prüfung nicht bestanden.

## § 10

## Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle in § 6 genannten Prüfungsfächer und gegebenenfalls auf die Zusatzfächer nach § 11.

(2) Erscheint der Kandidat zur mündlichen Prüfung nicht, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so ist die Prüfung nicht bestanden. Ist ein wichtiger Grund gegeben, so ist der Kandidat zu einem neuen Termin zu laden. Im übrigen findet § 8 Absatz 4 Sätze 3 und 4 entsprechende Anwendung.

## § 11

## Zusatzprüfung

(1) Der Kandidat kann auf seinen Antrag bei der Prüfung selbst oder nach bestandener Prüfung über die Prüfungsfächer des § 6 hinaus in einem oder mehreren — höchstens drei — Zusatzfächern geprüft werden.

(2) Als Zusatzfächer können alle Fächer gewählt werden, die an der Universität Hamburg hinreichend vertreten sind.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung in den Zusatzfächern entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) In jedem Zusatzfach ist eine Klausurarbeit zu schreiben und eine mündliche Prüfung abzulegen.

(5) Die Noten der Zusatzfächer werden bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses der Prüfung nicht berücksichtigt. Die Noten der Klausurarbeiten bleiben bei der Anwendung des § 9 außer Betracht.

## § 12

## Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Dieser hat aus den Noten der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach eine Gesamtnote zu bilden.

(2) Die Leistungen sind mit folgenden Noten bzw. Gesamtnoten zu bewerten:

sehr gut	= 1,
gut	= 2,
befriedigend	= 3,
ausreichend	= 4,
nicht ausreichend	= 5.

Um eine differenziertere Bewertung zu ermöglichen, können diese Noten bzw. Gesamtnoten mit Plus- oder Minuszeichen versehen werden.

(3) Die Festsetzung des Gesamtergebnisses auf Grund der Note der Diplomarbeit und der Gesamtnoten der einzelnen Prüfungsfächer obliegt — unbeschadet des § 3 Absatz 4 — dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Gremium der jeweils beteiligten Prüfer. Für die Bewertung findet Absatz 2 Satz 1 Anwendung; bei überragenden Leistungen kann ausnahmsweise das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt werden. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnoten in zwei Fächern „nicht ausreichend“ lauten.

(6) Die Prüfung kann als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat in einem der sozialwissenschaftlichen Fächer (§ 6 Absatz 1 Nummer 1—3) die Gesamtnote „nicht ausreichend“ erhalten hat. Ein Ausgleich ist nur durch die Leistungen in den in § 6 Absatz 1 Nummer 1—3 genannten Fächern möglich.

(7) Die Prüfung kann ferner als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat in einem anderen als einem sozialwissenschaftlichen Fach (§ 6 Absatz 1—3) die Gesamtnote „nicht ausreichend“ erhalten hat und diese Note nicht durch die Leistungen in den übrigen Fächern ausgeglichen wird.

(8) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Ist ein wichtiger Grund gegeben, so hat der Kandidat den Teil der Prüfung (§ 5 Absatz 2), in dessen Verlauf er zurückgetreten ist, in vollem Umfang während des nächsten Prüfungstermins zu wiederholen. Im übrigen findet § 8 Absatz 4 Sätze 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(9) Die Prüfung gilt ferner als nicht bestanden, wenn der Kandidat sich fremder Hilfe, bei der Diplomarbeit anderer als der angegebenen oder bei den Klausurarbeiten nicht erlaubter Hilfsmittel bedient oder zu bedienen versucht hat. Wird die Pflichtwidrigkeit erst nach Abschluß der Prüfung festgestellt, so werden Diplom und Prüfungszeugnis nicht ausgestellt, schon ausgestellte werden entzogen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

#### § 13

##### Diplom

(1) Der Kandidat erhält auf Grund der bestandenen Prüfung ein Diplom, in dem ihm der Grad eines Diplom-Soziologen verliehen wird. Das Diplom enthält das Gesamtergebnis der Prüfung. Ihm wird ein Prüfungszeugnis beigelegt, das die Note der Hausarbeit und die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Gesamtnoten ohne die Zusätze gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 enthält. In das Prüfungszeugnis werden auch die Noten einer erlassenen Diplomarbeit und eines erlassenen Prüfungsfachs (§ 6 Absatz 3) übernommen.

(2) Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes, das Prüfungszeugnis vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Das Diplom und das Zeugnis werden erst nach vollständiger Bezahlung der Prüfungsgebühren ausgehändigt.

#### § 14

##### Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Wer, die Diplomprüfung nicht bestanden hat, kann sie zu einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeitpunkt, frühestens nach einem Semester, wiederholen.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen. Ein entsprechender Antrag kann beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Dieser leitet ihn mit seiner Stellungnahme über den Vorsitzenden des Prüfungsamtes dem Präses der Schulbehörde zur Entscheidung zu.

(3) Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(4) Bei der ersten und zweiten Wiederholung kann dem Kandidaten die Diplomarbeit erlassen werden, wenn sie in der jeweils vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ ohne einschränkenden Zusatz

bewertet worden war. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

#### § 15

##### Gebühren

Die Prüfungsgebühren werden durch Rechtsverordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg festgesetzt.

#### § 16

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Prüfung im Anschluß an das Wintersemester 1966/67.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Diplomprüfung für Soziologen vom 9. Oktober 1963 außer Kraft.

(3) § 4 Absatz 6 Nummer 6 a und § 4 a gelten erstmals für Studenten, die das Studium der Soziologie im Wintersemester 1966/67 beginnen.

(4) Bis zur Zwischenprüfung im Anschluß an das Sommersemester 1970 kann nach Wahl des Kandidaten an Stelle des in § 4 a Absatz 1 Nummer 3 genannten Klausurscheins der Leistungsnachweis „Methoden der empirischen Sozialforschung (zweisemestrige Übung)“ erbracht werden.

Hamburg, den 27. Mai 1969

Die Schulbehörde

2175

### Ordnung der Diplomprüfung in Biologie Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg

#### I.

##### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

#### § 2

##### Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad eines Diplom-Biologen (abgekürzt „Dipl.-Biol.“) verliehen.

#### § 3

##### Gliederung der Prüfung, Studiendauer

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung. In der Vorprüfung werden grundlegende und einführende, in der Hauptprüfung weiterführende und ergänzende Wissensgebiete geprüft.

(2) Das Studium der Biologie dauert einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit in der Regel zehn Semester. Die Diplom-Vorprüfung soll im Anschluß an das 5. Semester, die mündliche Diplom-Hauptprüfung im Anschluß an das 9. Semester abgelegt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann besonders geeignete Kandidaten nach kürzerer Studiendauer zulassen.